



## **Amtsgericht Marl**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 08.05.2026, 12:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Marl Blatt 2662

BV lfd. Nr. 1

671/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Marl, Flur 106, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, Hervester Straße 2,4,6,8, Marler Stern 1 bis 80, Adolf-Grimme-Straße 8,10,12,14 , Größe: 54.691 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit W 98 bezeichneten Wohnung.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2501 bis 2661 und Blatt 2663 bis 2767) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Raumeigentümer bedarf zur Veräußerung seines Raumeigentums der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei der Veräußerung an einen anderen Raumeigentümer, an Verwandte und Verschwägerte in gerade Linie und bis zum zweiten Grade der Seitenlinie sowie an Ehegatten oder frühere Ehegatten. Die Zustimmung des Verwalters ist ferner nicht erforderlich bei der Veräußerung des Raumeigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den

Konkursverwalter oder wenn ein Grundpfandgläubiger ein im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Raumeigentum veräußert.

Bezug: Bewilligung vom 14. Juli 1971.

Eingetragen am 30. September 1971.

versteigert werden.

Objektbeschreibung gem. Gutachten:

Eigentumswohnung im 9. und 10. Obergeschoss des Hauses Hervester Str. 6 in Marl, Diele, Bad, Küche, Schlafzimmer (jeweils 9. OG), Flur, WC, Wohnzimmer, Arbeitszimmer, Abstellraum, Terrasse (jeweils 10. OG), Wohnfläche 81 qm, Baujahr circa 1974

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

102.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

